

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Rhein-Erft-Kreis**

26 Bekanntmachung 2

Absperrmaßnahmen wegen Gefährdung der Bevölkerung  
Schloß Bedburg, Bereich Westflügel (Ritterakademie) und  
Kapelle

### **Pulheim**

27 Bekanntmachung 3-4

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Bergheim, den 04.02.2010

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
als Untere Bauaufsichtsbehörde

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Absperrmaßnahmen wegen Gefährdung der Bevölkerung Schloß Bedburg , Bereich Westflügel (Ritterakademie) und Kapelle**

Der Westflügel sowie die Kapelle des Schlosses entsprechen hinsichtlich ihrer Standsicherheit nicht mehr den nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) geforderten allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen. Nach dieser Vorschrift müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Für den Westflügel und die Kapelle des Bedburger Schlosses hat ein Gutachten ergeben, dass *„die Standsicherheit der Gebäude derzeit schon stark reduziert sei. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit sei durch das jederzeit mögliche Herunterfallen einzelner Mauerwerkselemente, insbesondere im Zentrum der starken Setzungsdifferenzen gegeben.“*

Entsprechend wurde der Gefahrenbereich rund um die beiden baufälligen Gebäude abgesperrt, damit dieser Bereich nicht mehr genutzt und betreten werden kann. In diesem Gefahrenbereich besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Personen, da diese durch plötzlichen Trümmerfall verletzt werden könnten.

Aus diesem Grund ist der gesamte abgesperrte Gefahrenbereich nicht zu betreten. Die aufgestellten Absperrgitter dürfen nicht überklettert werden oder zur Durchfahrt verschoben werden.

gez. Hambach  
Amtsleiter

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. c der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV.NRW. S. 360/SGV, NRW.281) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Pulheim verordnet:

### **§ 1**

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, dem 28.3.2010, 30.5.2010, 12.09.2010, 28.11.2010
2. im Ortsteil Stommeln am 6.6.2010 und 5.12.2010
3. im Ortsteil Brauweiler am 4.7.2010 und 5.12.2010

**in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.**

### **§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG-NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz LÖG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Pulheim, den 4.2. 2010

Stadt Pulheim  
als örtliche Ordnungsbehörde

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Herpel  
Beigeordneter